



Brüssel, den 15. Mai 2023
(OR. en)

9413/23

COPEN 157
COTER 95
CT 96
ENFOPOL 245
JAI 621

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 8738/23 + ADD 1, 8768/23 + ADD 1 + ADD 2

Nr. Komm.dok.: 7763/23 + ADD 1

Betr.: Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Europäischen Union an den Verhandlungen über die Überarbeitung oder Änderung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus (SEV Nr. 196) zwecks Änderung der im Übereinkommen enthaltenen Definition terroristischer Straftaten teilzunehmen
– vom Rat angenommene Fassung

Die Delegationen erhalten in der Anlage den oben genannten Beschluss in der vom Rat (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) auf seiner 3947. Tagung vom 15. Mai 2023 angenommenen Fassung sowie die dazugehörigen Verhandlungsrichtlinien.

Der Beschluss des Rates wird der Kommission übermittelt.

BESCHLUSS (EU) 2023/... DES RATES

vom ...

**zur Ermächtigung der Europäischen Kommission,
im Namen der Europäischen Union an den Verhandlungen über die Überarbeitung
oder Änderung des Übereinkommens des Europarates
zur Verhütung des Terrorismus (SEV Nr. 196)
zwecks Änderung der im Übereinkommen enthaltenen Definition
terroristischer Straftaten teilzunehmen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 83 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Im Jahr 2022 beauftragte das Ministerkomitee des Europarates den Ausschuss des Europarates für Terrorismusbekämpfung („Council of Europe Committee on Counter-Terrorism“, im Folgenden „CDCT“), Verhandlungen über die Änderung der Definition terroristischer Straftaten aufzunehmen, die von den Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus (im Folgenden „Übereinkommen Nr. 196“) anzuwenden ist.
2. Am 2. Dezember 2022 beschloss der CDCT, die Definition terroristischer Straftaten zu ändern und die förmlichen Verhandlungen über den Wortlaut dieser Definition auf seiner Tagung vom 23. bis 25. Mai 2023 aufzunehmen.
3. Die Union ist Vertragspartei des Übereinkommens Nr. 196 und seines Zusatzprotokolls. Sie hat ihre Zuständigkeit durch die Annahme der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, mit der Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und die Festlegung von Sanktionen auf dem Gebiet von terroristischen Straftaten und Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten festgelegt werden, ausgeübt.
4. Die Definition terroristischer Straftaten fällt unter das Unionsrecht, insbesondere unter Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2017/541, der auf die durch Artikel 83 Absatz 1 AEUV gebotene Rechtsgrundlage gestützt ist. Die Änderung der Definition terroristischer Straftaten im Übereinkommen Nr. 196 könnte sich auf durch die Richtlinie (EU) 2017/541 festgelegte gemeinsame Vorschriften auswirken oder ihren Anwendungsbereich verändern.
5. Zum Schutz der Integrität des Unionsrechts und zur Gewährleistung der Kohärenz zwischen den Regeln des Völkerrechts und denjenigen des Unionsrechts ist es erforderlich, dass die Kommission in Bezug auf Angelegenheiten, die gemäß den Verträgen in die Zuständigkeit der Union fallen und zu denen die Union Vorschriften erlassen hat, an den Verhandlungen über die Änderung der Definition terroristischer Straftaten gemäß dem Übereinkommen Nr. 196 teilnimmt.

¹ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des RahmenBeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

6. Dieser Beschluss sollte die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten gemäß den Verträgen, die Teilnahme der Mitgliedstaaten an den Verhandlungen sowie alle nachfolgenden Beschlüsse über den Abschluss, die Unterzeichnung oder die Ratifizierung der Überarbeitung oder Änderung des Übereinkommens Nr. 196 unberührt lassen.
7. Die im Addendum zu diesem Beschluss enthaltenen Verhandlungsrichtlinien sind an die Kommission gerichtet und können je nach dem Verlauf der Verhandlungen gegebenenfalls überarbeitet und weiterentwickelt werden.
8. In Anbetracht dessen, dass alle Mitgliedstaaten auch Mitglieder des Europarates sind, sollten die an den Verhandlungen teilnehmenden Mitgliedstaaten nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gemäß Artikel 4 Absatz 3 EUV und unter uneingeschränkter gegenseitiger Achtung den Verhandlungsführer der Union bei der Erfüllung der Aufgaben unterstützen, die sich aus den Verträgen ergeben.
9. Gemäß dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten während des Verhandlungsprozesses eng zusammenarbeiten; dies umfasst regelmäßigen Kontakt mit den Sachverständigen und Vertretern der Mitgliedstaaten in Straßburg.
10. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
11. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union in Bezug auf Angelegenheiten, die gemäß den Verträgen in die Zuständigkeit der Union fallen und zu denen die Union Vorschriften erlassen hat, an den Verhandlungen über die Überarbeitung oder Änderung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus (SEV Nr. 196) zwecks Änderung der in jenem Übereinkommen enthaltenen Definition terroristischer Straftaten teilzunehmen.
2. Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der im Addendum zu diesem Beschluss enthaltenen Verhandlungsrichtlinien vorbehaltlich etwaiger Richtlinien, die der Rat der Kommission möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt erteilt, geführt.

Artikel 2

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Gruppe „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ (COPEN) des Rates, die als Sonderausschuss im Sinne des Artikels 218 Absatz 4 AEUV bestellt wird, geführt.

Die Kommission erstattet dem in Absatz 1 genannten Sonderausschuss regelmäßig über die Fortschritte bei den Verhandlungen Bericht und übermittelt ihr so bald wie möglich alle Verhandlungsdokumente.

Auf Ersuchen des Rates erstattet die Kommission dem Rat – auch schriftlich – Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Verhandlungen.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel ...

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

ANHANG ZUR ANLAGE

Addendum

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

In Bezug auf den Verhandlungsverlauf sollte die Union anstreben, dass Folgendes erreicht wird:

1. Der Verhandlungsprozess ist offen, inklusiv und transparent und beruht auf einer Zusammenarbeit in gutem Glauben.
2. Die Beiträge aller Vertragsparteien des Übereinkommens werden gleichberechtigt berücksichtigt, um einen inklusiven Prozess zu gewährleisten.
3. Grundlage des Verhandlungsprozesses ist ein wirksames und realistisches Arbeitsprogramm.

In Bezug auf die allgemeinen Verhandlungsziele sollte die Union anstreben, dass Folgendes erreicht wird:

4. Die Definition terroristischer Straftaten in dem Übereinkommen ist so weit wie möglich mit dem Unionsrecht und den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach dem Unionsrecht, insbesondere der Richtlinie (EU) 2017/541, vereinbar.
5. Die Definition terroristischer Straftaten spiegelt das Ausmaß terroristischer Straftaten angemessen und umfassend wider und trägt dem Umstand Rechnung, dass die terroristische Bedrohung wächst und über die traditionellen Ziele und Handlungsweisen hinausgeht.
6. Die Definition terroristischer Straftaten in Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2017/541 bleibt in der Union erhalten und wird in den gegenseitigen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten, die diese Richtlinie anwenden, weiterhin angewandt.
7. Bei den Verhandlungen ist sichergestellt, dass die Grundrechte, Grundfreiheiten und allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, wie sie in den Verträgen der Europäischen Union und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, geachtet werden.

In Bezug auf den Inhalt der Verhandlungen sollte die Union anstreben, dass Folgendes erreicht wird:

8. Terroristische Straftaten werden im Übereinkommen in einer Weise definiert, die Klarheit und Rechtssicherheit gewährleistet.
9. Die Definition terroristischer Straftaten ist in allgemeiner Form formuliert. Der Wortlaut ist so weit wie möglich mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und den im Anhang des Übereinkommens aufgeführten Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung vereinbar.
10. So weit wie möglich bestehen keine Diskrepanzen zwischen der Definition terroristischer Straftaten im Übereinkommen und der Definition terroristischer Straftaten in Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2017/541.
11. Die Elemente der Definition terroristischer Straftaten im Übereinkommen stehen im Einklang mit dem zweigliedrigen Ansatz in Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2017/541, in dessen Absatz 1 die vorsätzlichen Handlungen aufgeführt sind, die ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft schädigen können und die als terroristische Straftaten eingestuft werden, wenn sie mit einem der in Absatz 2 aufgeführten terroristischen Ziele begangen werden.
12. Im Falle einer Aktualisierung des Anhangs des Übereinkommens mit neuen Verträgen zur Terrorismusbekämpfung sollten die in diesen Verträgen definierten Straftaten und ihr Anwendungsbereich mit der Liste der Straftaten in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/541 vereinbar sein.

In Bezug auf das Funktionieren des Übereinkommens sollte die Union anstreben, dass Folgendes erreicht wird:

13. Mit dem überarbeiteten oder geänderten Übereinkommen werden die bestehenden internationalen und regionalen Übereinkünfte und die laufende internationale Zusammenarbeit bei der weltweiten Bekämpfung des Terrorismus beibehalten.
14. Mit dem überarbeiteten oder geänderten Übereinkommen werden sein Durchführungsmechanismus und seine Schlussbestimmungen beibehalten, unter anderem in Bezug auf die Beilegung von Streitigkeiten, die Unterzeichnung, die Ratifizierung, die Annahme, die Genehmigung und den Beitritt, das Inkrafttreten, die Änderung, die Aussetzung und die Kündigung.

Insgesamt gilt für die Verhandlungen folgendes Verfahren:

15. Die Kommission sollte sich bemühen sicherzustellen, dass das überarbeitete oder geänderte Übereinkommen mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und Politiken der Union sowie mit den Verpflichtungen der Union im Rahmen anderer einschlägiger multilateraler Übereinkünfte im Einklang steht.
 16. Die Verhandlungen sind rechtzeitig vorzubereiten. Hierzu muss die Kommission möglichst frühzeitig den Rat über die geplanten Verhandlungstermine und die anstehenden Verhandlungspunkte unterrichten und ihm sachdienliche Informationen zuleiten.
 17. Den Verhandlungssitzungen hat eine Sitzung der Gruppe COPEN vorauszugehen, damit gegebenenfalls die Kernthemen ermittelt, Stellungnahmen formuliert und Leitlinien – auch zur Formulierung von Erklärungen bzw. Vorbehalten – vorgegeben werden können.
 18. Die Kommission erstattet der Gruppe COPEN nach jeder Verhandlungssitzung über die Ergebnisse der Verhandlungen Bericht, und zwar auch in schriftlicher Form.
 19. Die Kommission unterrichtet den Rat über jede bedeutende Frage, die möglicherweise im Laufe der Verhandlungen auftritt, und konsultiert die Gruppe COPEN hierzu.
-